



# Wehrbereichsverwaltung Ost

Öffentlich-rechtliche Aufsicht für  
Arbeitssicherheit und Technischen Umweltschutz

# Wehrverwaltung

Wehrbereichsverwaltung Ost Postfach 11 49 15331 Strausberg



15344 Strausberg  
Prötzeler Chaussee 25  
Tel.: 03341 58-0  
Fax: 03341 58-3166  
E-Mail: wbvost@bundeswehr.org

Unfallkasse des Bundes

26380 Wilhelmshaven

Dezernat  
WR 7

Bearbeiter  
TRAmtn Gallasch

Durchwahl  
3146

Telefax  
3144

Az 47-40-15

Datum 7. September 2010

Betreff Schädigung durch Tätigkeiten an Radargeräten der NVA  
hier: Radargerät P-15

Bezug UKBund vom 20.Juli 2010 – Az UV21GIA

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Berücksichtigung der Empfehlungen der vom Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages eingesetzten "Radarkommission" und den gerätespezifischen/tätigkeitsbezogenen Ermittlungen der Arbeitsgruppe "Aufklärung der Arbeitsplatzverhältnisse Radar" in Munster (vorliegende Kurzbewertung vom 10.11.2004, die nach Aussage der Strahlenmessstelle der Bundeswehr noch heute Bestand hat) sowie der Verfahrensgrundsätze hat die Bewertung der Arbeitsplatzverhältnisse nach den Kriterien des Berichts ergeben, dass am Radargerät P-15

- der Stationsleiter, der Gruppenführer Funkorter und der Funkorter eine qualifizierende Tätigkeit als „Radartechniker/-mechaniker bzw. Unterstützungspersonal“ ausübten,
- das Radargerät -Rundblickstation P-15- mit Betriebsspannungen von 14/27 kV betrieben wurde,
- Abschaltvorrichtungen (Interlockschalter) für alle Störstrahler vorhanden waren,
- eine Exposition gegenüber ionisierender Strahlung (Röntgenstörstrahlung) für die Körperbereiche Hände, Beine, Kopf, Körperstamm und Becken möglich war.

Demnach ist eine Exposition durch ionisierende Strahlung (Röntgenstörstrahlung) bei den o.g. Tätigkeiten am Radargeräten P-15 nicht auszuschließen.

Im Auftrag

Dr. Simon



Bundesministerium der Verteidigung, Postfach 1328, 53003 Bonn

Unfallkasse des Bundes  
Weserstraße 47

26382 Wilhelmshaven

Unfallkasse des Bundes Hauptverwaltung	
19.07.2010 05141	
AZ	DKZ

Hans Stolz  
Referatsleiter PSZ II 4

HAUSANSCHRIFT

POSTANSCHRIFT

Fontainengraben 150, 53123 Bonn

TEL Postfach 1328, 53003 Bonn

FAX +49(0)228-99-24-3889

E-MAIL +49(0)228-99-24-3869

brmgpszl4@bmvg.bund.de

1) ~~UV~~ 21.10  
 2) UV  
 m. d. B. u. K.  
 3) UV 21.10.17 für  
 2017

BETREFF Schädigungen durch Tätigkeiten an Radargeräten der NVA;  
hier: Radargerät P-15  
Gz 22-01-00  
DATUM Bonn, 14. Juli 2010

B. R. *uz*  
 1. 26/07/2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

Anträge von Berufs- und Zeitsoldaten der NVA auf Anerkennung einer Dienstbeschädigung, die sich ausschließlich auf Tätigkeiten an Radargeräten des Typs P-15 bezogen, wurden in der Vergangenheit stets abgelehnt, mit Hinweis auf den Bericht der Radarkommission, wonach diese Geräte als strahlungssicher einzustufen waren.

Nach einem Bericht der Wehrbereichsverwaltung (WBV) Ost ist diese Einschätzung allerdings nicht weiter aufrecht zu erhalten, weil die Arbeitsgruppe Aufklärung der Arbeitsplatzverhältnisse Radar / Strahlenmessstelle der Bundeswehr bei der WBV Nord festgestellt hat, dass die bislang maßgeblichen Gutachten des TÜV nur im konkreten Einzelfall anwendbar waren, und dass die dort getroffene Klassifizierung „strahlungssicher“ nicht generell für das Radargerät P-15 gelten kann.

Die Leitung meines Hauses hat zwischenzeitlich entschieden, dass eine pauschale Ablehnung entsprechender Anträge unter Hinweis auf die Strahlungssicherheit des Radargerätes P-15 nicht mehr sachgerecht ist. Vielmehr müssen in jedem Einzelfall die individuellen Verhältnisse durch die vorgenannte Arbeitsgruppe untersucht und bewertet werden. Eine erste Überprüfung hat ergeben, dass eine Neubewertung in 12 Fällen möglicherweise zu einer Anerkennung einer Dienstbeschädigung führen könnte. Darin enthalten sind auch bereits bestandskräftige ablehnende Bescheide, die ausschließlich auf der früheren Beurteilung des Radargerätes P-15 basieren. Diese werden noch einmal von Amts wegen aufgegriffen und im Lichte der geänderten Sichtweise der technischen Seite neu beurteilt. Sofern die

Neubewertung zur Anerkennung einer Dienstbeschädigung führen sollte, ist beabsichtigt, bestandskräftige ablehnende Bescheid gem. § 44 Abs. 1 SGB X – auch für die Vergangenheit – zurück zu nehmen.

Für den Personenkreis der ehemaligen Grundwehrdienst leistenden Soldaten der NVA, die Schädigungen durch Tätigkeiten am Radargerät P-15 geltend machen bzw. geltend gemacht haben, ist Ihre Zuständigkeit gegeben. Inwieweit Sie entsprechende Verfahren erneut aufgreifen und neu bewerten wollen vermag ich nicht zu beurteilen; ich empfehle Ihnen aber – nicht zuletzt aus Gleichbehandlungsgründen – die vorgenannte Verfahrensweise.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Stolz